

Beschlussvorlage

Abt. 2/051/2016

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	20.09.2016	öffentlich

Top Nr. 4

Beteiligungsmanagement - IEP GmbH,

a) Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden der IEP GmbH, Hrn. Dr. Most

b) Genehmigung der Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH durch die Gesellschafterversammlung

c) Entwurf einer neuen Unternehmenssatzung der IEP GmbH

Anlagen:

Satzung IEP Stand Mai 06

Entwurf der geänderten Unternehmenssatzung der IEP GmbH

2016-09-15 Ergänzung TOP 4 c) - Gegenstand des Unternehmens

2016-09-20 GR - Rechenschaftsbericht 2015

Beschlussvorschlag:

- a) Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Most wird zur Kenntnis genommen.

- b) Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH für das Jahr 2015.
Der entsprechende Beschluss der Ersten Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der IEP GmbH vom 15.06.2016 wird genehmigt.

- c) Der vorgelegte Entwurf der Unternehmenssatzung soll nach Prüfung durch die Rechtsaufsicht (LRA München) und notarieller Beratung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

- a) Bericht des Aufsichtsvorsitzenden Herrn Dr. Most zum Wirtschaftsjahr 2015 und aktuellen Entwicklungen

- b) Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH
Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.
Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die

Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 Abs. 2 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden, wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

c) Unternehmenssatzung der IEP GmbH

Die Unternehmenssatzung der IEP GmbH wurde umfangreich überarbeitet. Dabei sind sowohl Anregungen aus dem Aufsichtsrat, insbesondere des Vorsitzenden Herrn Dr. Most, wie der Bürgermeisterin und des Beteiligungsmanagements eingeflossen. Der vorliegende Entwurf wird im Weiteren auch nochmals mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der IEP GmbH abgestimmt werden, so dass auch noch weitere Anpassungen erforderlich werden können; der vorliegende Entwurf stellt insoweit nur einen Zwischenstand dar. Ebenso können natürlich weitere Anregungen des Gemeinderats berücksichtigt werden.

Auf Grund des komplexen Sachverhalts und insbesondere der vorgesehenen Gebietserweiterung (Tätigwerden außerhalb des Gemeindegebiets) besteht außerdem eine Anzeigepflicht der Satzungsänderung bei der Rechtsaufsicht gem. Art. 96 Satz 1 Nr. 1 GO. Dieser ist die Satzungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen. Sinnvoll ist es daher, die Satzung bereits im Entwurfsstadium der Rechtsaufsicht zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

Des Weiteren sollte die Satzung auch noch notariell hinsichtlich einzuhaltender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts überprüft werden.

Hinweis: Das Word-Dokument, aus dem die einzelnen Überarbeitungsschritte im Nachverfolgungs-Modus ersichtlich sind, kann auf Anforderung übersandt werden.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin